

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 18. Mai 2009

Bearbeiter: Mag. Thomas Faast
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 44

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: faast@vat.at

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

Stellungnahme zum Bescheidentwurf Z9/07 – Festnetzterminierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf das Konsultationsverfahren zum Bescheidentwurf Z9/07 (Festnetz-Terminierung) und übermitteln ergänzend zu den in unserem Schreiben vom 28.04.2009 dargelegten Bedenken nachstehende Stellungnahme.

Von einem im Europäischen Vergleich ohnehin hohen Niveau sollen die Entgelte für Terminierung und Originierung im Festnetz nunmehr weiter erhöht werden. Dies würde bedeuten, dass die österreichischen Entgelte rund doppelt so hoch wären als der europäische Durchschnitt (siehe Übersicht in Anlage /1, in der auch die Werte des Bottom-up und des Top-down Modells ausgewiesen werden).

Es ist daher umso genauer zu hinterfragen, wodurch diese massive Erhöhung der für die Zusammenschaltung wesentlichsten und notwendigsten Entgelte gerechtfertigt werden könnte. Insbesondere stellt sich die Frage, wieso ausgerechnet die Telekom Austria TA AG (TA) in der Produktion um so viel teurer ist als die Incumbents der anderen europäischen Länder.

Im Bescheidentwurf wird die Erhöhung der Minutenentgelte mit einem Sinken des Verkehrsvolumens (Fest-Mobil-Substitution) und mit Änderungen des Kostenrechnungsmodells begründet.

Bei der Kostenberechnung wird davon ausgegangen, dass die Netztopologie der TA nahezu unverändert ist. Dies führt insofern zu einem (sowohl wirtschaftlich als auch technisch als auch rechtlich) unrichtigen und daher anfechtbaren Ergebnis, da bei der Kostenermittlung auf einen effizienten Betreiber abzustellen ist, da ein effizienter Betreiber nicht die bestehende Netztopologie nochmals errichten würde und da auch auf den Preis der Errichtung eines modernen Netzes abgestellt werden müsste.

Dies umfasst auch die Anzahl der Vermittlungsstellen, die – wie die Behörde selbst ausführt – wesentliche Auswirkungen auf die Kostenermittlung hat. Die tatsächlich benötigte Anzahl

von Vermittlungsstellen ist daher unbedingt akkurat und unter Zugrundelegung richtiger technischer Prämissen zu ermitteln, wobei auch die korrekte Unterscheidung zwischen "Zugangspunkt" und (Voll-)Vermittlungsstelle wesentlich ist.

Darüber hinaus äußert sich die EU-Kommission in ihrer Empfehlung vom 7.5.2009¹ im Empfehlungspunkt (4) klar für den Einbezug von NGN-Technologie in die Modellierung von Fest- (und Mobil-) Netzen. Sie sagt dazu: "The cost model should be based on efficient technologies available in the timeframe considered by the model". Somit ist die Verfügbarkeit dieser Technologie bestimmend und nicht, ob diese von der TA bereits eingesetzt wird oder nicht. Die Argumente gegen den Einbezug von NGN-Technologie sind deshalb nicht schlüssig und somit ist der Entscheidungsentwurf unter Berücksichtigung der aktuellen EU-Empfehlung zu überarbeiten.

Im Bescheidentwurf wird von der Annahme ausgegangen, dass 30 Vollvermittlungsstellen zur Anbindung alternativer Betreiber auf niedriger Netzebene notwendig sind. Derzeit werden rund 43 Zugangspunkte für die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene benötigt. Der Punkt ist jedoch, dass vor allem aufgrund der NGN-Technologie es nicht erforderlich ist, dass bei jedem Zugangspunkt auch eine Vermittlungsstelle angesiedelt ist.

Das Abstellen auf 30 Vermittlungsstellen wird im Bescheidentwurf nicht weiter begründet. Nachdem das wirtschaftliche Gutachten den alternativen Betreibern nicht zugänglich ist und die Reduktion der Anzahl der Vermittlungsstellen auch mit einem technische Gutachten begründet werden müsste, liegt ein Verfahrensmangel vor, der eine Aufhebung durch den VwGH rechtfertigen würde. Der Entscheidungsentwurf ist also schon aus diesen Gründen zu überarbeiten.

Auch die großen Unterschiede zwischen dem Top-Down und dem Bottom-up Modell, die im Ergebnis zu einer Mittelwertermittlung führen und die dem (steigenden!) Datenverkehr zurechenbaren Netzkosten, die ebenfalls berücksichtigt werden hätten müssen führen zu einem unrichtigen Ergebnis.

Diese methodisch unrichtigen Ansätze führen konsequenterweise nicht nur zu einem unrichtigen Ergebnis, sondern setzen auch wirtschaftspolitisch und wettbewerbsrechtlich die falschen Signale, da sich die minutenabhängigen variablen Zusammenschaltungskosten der Mobilbetreiber (Festnetz-Terminierung) und der alternativen Festnetz-Betreiber (Originierung + Festnetz-Terminierung) nahezu verdoppeln werden. So hat die RTR-GmbH in ihrer Konsultation zur Flexibilisierung der Festnetz- Vorleistungsregulierung ausgeführt, dass "höhere Vorleistungs- und Endkundenpreise aber zu einer Verstärkung der fest-mobil Substitution und zu einem noch stärkeren Rückgang der Mengen im Festnetz führen [würden], und dies wiederum zu höheren Entgelten²". Die RTR-GmbH führt in diesem Dokument weiters aus, dass eine Erhöhung der Vorleistungspreise für Originierung und Terminierung auch zu einer Erhöhung der Endkundenpreise führen könnte. "Höhere Vorleistungs- und Endkundenpreise würden aber zu einer Verstärkung der fest-mobil Substitution und zu einem noch stärkeren Rückgang der Mengen im Festnetz führen, und dies wiederum zu höheren Entgelten".

Daher ist der im gegenständlichen Entscheidungsentwurf gewählte Ansatz selbst nach Auffassung der RTR-GmbH nicht der richtige Schritt, um die vielzitierte "Rettung des Festnetzes" ernsthaft zu betreiben. Wer von dieser geplanten Regulierungsmaßnahme profitiert und ob auch die alternativen Festnetzbetreiber von dieser Rettungsmaßnahme profitieren bleibt somit fraglich – den Zweckbestimmungen des § 1 TKG wird mit diesem

¹ C(2009) 3359 final, Commission Recommendation of 7.5.2009 on the Regulatory Treatment of Fixed and Mobile Termination Rates in the EU

² http://www.rtr.at/de/komp/Konsultation_FN_VLReg/Konsultationsdokument.pdf

Entscheidungsentwurf jedenfalls nicht entsprochen, da weder der Endkunde größere Vorteile noch die Betreiber weniger Wettbewerbsverzerrungen bekommen.

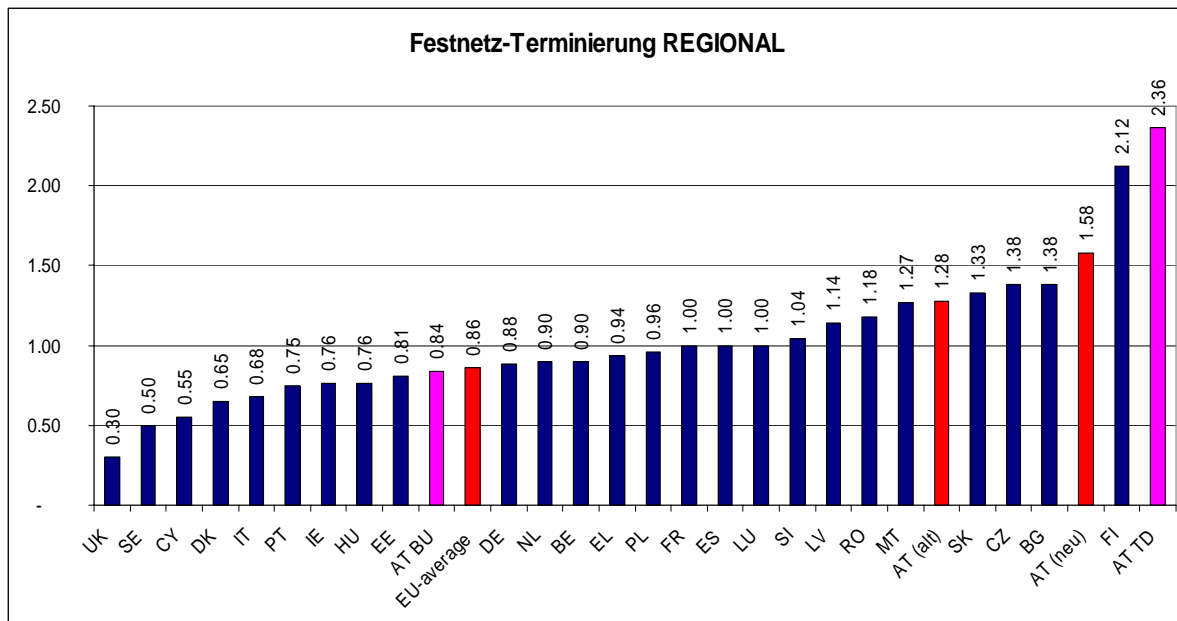
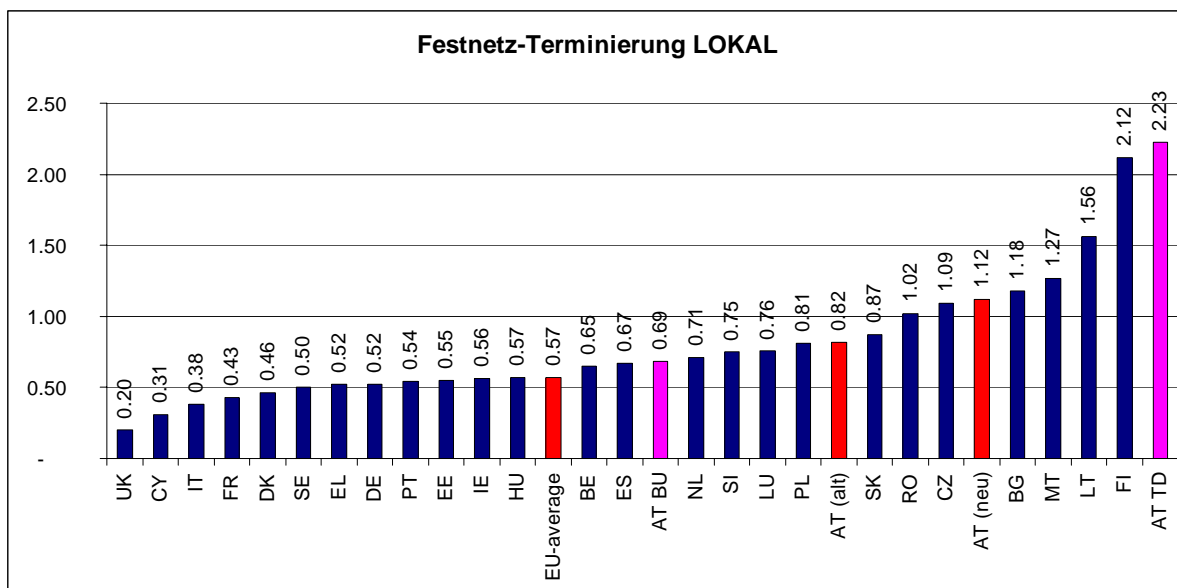
Wir ersuchen daher um Berücksichtigung der von uns vorgetragenen Bedenken und Anhörung des VAT-Präsidiums bei der nächsten Sitzung der Telekom-Control-Kommission.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Thomas Faast



Legende:

- AT (alt): bisheriger Wert
- AT (neu): in Z9/07 vorgesehener Wert
- AT BU: Wert aus Bottom-Up Berechnung in Z9/07, peak
- AT TD: Wert aus Top-Down Berechnung in Z9/07, peak